

N^o. 91.

Dienstag den 31. Juli

1838.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1019. (3) ad Nr. 16505 Nr. 1538.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes im Winter 183⁸/9 für das Gubernium und einige andere k. k. Behörden, Aemter und öffentliche Anstalten, wird bei der k. k. Landesstelle in Laibach am 13. (dreizehnten) August, Vormittags um 10 Uhr eine Mauer-Versteigerung, mit einer Offerten-Verhandlung verbunden, abgehalten werden, zu welchem Ende Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — 1. Die zu behandelnden Brennholz-Quantitäten bestehen darin: a) für das k. k. Landes-Präsidium 38 Klafter harten; b) für das k. k. Gubernium und Taxamt 158 Klafter harten und 2 Klafter weichen; c) für das Wappencard 10 Klafter harten; d) für die k. k. Kammerprocuratur und das k. k. Stadt- und Landrecht 92 Klafter harten und 2 Klafter weichen; e) für die k. k. Staatsbuchhaltung 89 Klafter harten, 1 Klafter weichen; f) für das k. k. Cameral-Zahlamt 37 Klafter harten; g) für die Ständisch-Verordnete-Stelle 33 Klafter harten; h) für das Lycium 103 Klafter harten, 1 Klafter weichen; i) für die medicinisch-chirurgische Anstalt, sammt Klinik und Eivil-Spital 210 Klafter harten; k) für das Irrenhaus 60 Klafter harten; l) für das Gebärhaus 60 Klafter harten; m) für das Siechenhaus 30 Klafter harten; n) für das Inquisitionshaus 121 Klafter harten; o) für das Strafhaus 214 Klafter harten; p) für das k. k. Catastral-Schätzungs-Inspectorat 14 Klafter harten und $\frac{1}{2}$ Klafter weichen Brennholzes, zusammen in 1269 Klafter harten, und 6 $\frac{1}{2}$ Klafter weichen Brennholzes. — 2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde oder jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, die sich in einem und dem nämlichen Gebäude befinden, zusammen Ploß greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des gesammten hier (oben ad 1) bezeichneten Brennholz-Bedar-

fes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, Klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 24 Zoll haben. — 4. Das Holz muß jederzeit Bronche zugeliefert, an Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten Klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maferei etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5. Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holz, als die im §. 1 angegebene benötigten würde, so ist es Pflicht des Lieferungs-Erstehers den größeren Bedarf um den Erhebungspreis abzuliefern, ohne dagigen eine Entschädigung anzusprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiel. Uebrigens sind die Dicasterien nur dann verbunden, das erforderliche Brennholz vom dem in dieser Licitation verbleibenden Ersterer zu nehmen, wenn sie dasselbe um 4 fl. oder unter 4 fl. C. M. pr. Klafter beizuschaffen sich herbeilassen, widrigenfalls den Dicasterien die Beschaffung des Brennholzes mittelst Handeinkaufes freigestellt bleiben soll. — 6. Der Ersterer wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Dritttheil des im §. 1 bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einen Mangel am benötigten Brennholze ausgekehrt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aemter, im Falle eines Säumals des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welsch' immer für einen Betrag aufzukau-

fen, und den ausgelagten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Ersteher hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7. der Ersteher bei Abschluß des Lieferungsvertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar: entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgens, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Ersterungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contracts Erfüllung. — 8. Für jedes an eine k. k. Stelle oder Anstalt beigestellte Quantum an Brennholz, wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmssrecepten, die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidation aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. Jeder Lieferungs-Unternehmer, welcher gegen die eben angeedeuteten Bedingungen und Modalitäten an die bezeichneten Behörden, Ämter und Anstalten, Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am Eingang erwähnten Tage und in der angeedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. E. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der ausgeschriebenen Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Subernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legitime des k. k. Haupttaxamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. E. M. belegt seyn. Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will enthalten; auch muß der geforderte werdende Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt und mit Worten ausgedrückt werden. — Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu erhalten: „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. illyrische Subernium oder andere landesfürstliche Behörden für die Winterperiode 183⁹/1840.“ — Laibach am 19. Juli 1838.

einer im Rentbezirke Pingvente gelegenen Staatsrealität. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 25. Juni 1838, Nr. 3336 P. P., wird am 10. September d. J. bei dem k. k. Rentamte Pingvente, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gegend Crassizza, Hauptgemeinde Griffignana, im Rentbezirke Pingvente gelegenen, den Flächeninhalt von 504 Quadrat-Klafter betragenden Grundes mit 14 Olivenbäumen, geschätzt auf 29 fl. 54 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der obgenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den obgenannten Fiscalpreis ausgetrieben und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Convent. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Erfüllung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berechtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf eine andere normalmäßige Sicherheit gewährende Realität grundbücherlich ver-

Z. 1025. (1)

ad Nr. 27253.

Nr. 261 St. G. B. E.

R u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Versteigerung

schert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallbraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berechtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Reliquationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Genehmigung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationstractes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Reliquation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothen nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußern den Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Pinguente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 2. Juli 1838.

Franz von Blumfeld,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1026. (3) Nr. 9437.

Verlautbarung.

Am 21. August l. J. Vormittags wird bei der Slavarischen Armenfondes-Herrschaft Landspreis vorfindige Weinvorrath von 440 nied. öst. Eimer aus den Zeichnungsjahren 1835, 1836 und 1837, darunter 65! öst. Eimer Eigen-Bauweine vom Jahre 1837, portionsweise licitando verkauft werden. — Die

Licitationsbedingnisse und Ausrufspreise können bei der Herrschafts-Administration zu Landspreis eingesehen werden. — Vom k. k. Kreisamte zu Neustadt am 14. Juli 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1032. (3) Nr. 5291.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß die mit dem Edicte vom 16. Juni d. J., Zahl 4377, auf den 16. Juli, 13. August und 3. September d. J., angeordneten Feilbiethungstagungen, hinsichtlich des Verkaufes des Barthelma Smulichen Hauses Nr. 3, am Congressplaz, auf den 10. September, 8. October und 12. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem vorigen Anhange übertragen werden. — Laibach am 14. Juli 1838.

3. 1023 (3) Nr. 5021.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lucas und Johann Woch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Johann Aibel, Eigenthümer des Gutes Schendenbüchel, als Cessionär des Jacob Zugel, wider dieselben und die k. k. Kammerprocuratur nom. pia causa, die Klage auf Ungünstigkeits-Erklärung des angeblichen mündlichen, unterm 13. Jänner 1804 protocollirten Testaments der Helena Woch, geborne Zugel, vulgo Bernekar, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte angebracht, welche dem Beklagten, um ihre binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede, zugefertigt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Mitgeklagten Lucas und Johann Woch, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Mitgeklagten Lucas und Johann Woch werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach am 10. Juli 1838.

Z. 1022. (3)

Nr. 5064.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey Elisabeth Putsch am 21. Juni 1838 in Laibach ohne lechtwändige Anordnung gestorben. — Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf diesen Nachlaß ein Erbrecht zustiehe, so werden alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde hierauf Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen bei diesem Gerichte, als Abhandlungsbehörde, soweiß anzumelden und sich gehörig auszuweisen, widrigens diese Verlassenschaft mit dem gegenwärtig in der Person des Dr. Baumgarten aufgestellten Verlassenschafts-Eurator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze verhandelt werden. — Laibach am 10. Juli 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1043. (2)

Verlautbarung.

Da die mit hohen Subernial-Decrete ddo. 30. Juni l. J., Zahl 11124, genehmigte Umliegung der Wiener-Strasse bei St. Christoph gegen Malavass, bei der dießfalls am 23. Juli d. J. bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgehung Laibachs abgehaltenen Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, so wird wegen Hintangabe dieser Herstellung, bestehend bloß aus Hand- und Zugarbeit, eine neuerliche Licitationsverhandlung am 6. August l. J. bei der vorbenannten Bezirksobrigkeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Statt finden, wobei für Abgrabung des alten Straßenskörpers der buchhalterisch adjustirte Betrag mit 134 fl. 32 kr., für Aufdämmung 704 fl. 17 kr., für Be-stützung-Arbeiten 6 fl. 42 kr., für Beistellung und Einbettung des Deckmaterials 1341 fl. 45 kr., zusammen 2387 fl. 16 kr. als Fixalpreis angenommen werden wird; wovon alle Unternehmungslustigen mit dem Besage in Kenntniß gesetzt werden, daß sowohl die Licitationsbedingnisse, als auch die detaillierte Bauzeichnisse sammt der Vorausmaß und Plan bei der genannten löbl. Bezirksobrigkeit am Tage der Licitationsverhandlung, bei diesem Straßencommissariate aber täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können, dann daß der Erlag des Badiums mit 5 % für jeden

Licitanten, die Leistung der Caution hingegen mit 10 % für jeden Ersteher unerlässlich ist, und endlich, daß schriftliche Offerte nur vor Anbeginn der Licitationsverhandlung, welche an dem vorbenannten Tage präcise um 9 Uhr Morgens beginnt, werden angenommen, später einlangende aber gar nicht beachtet, und somit rückgewiesen werden. K. K. Straßencommissariat Laibach am 25. Juli 1838.

Z. 1037. (2)

ad Nr. 183.

R u n d m a c h u n g.

Die gefertigte Bevordnete Stelle der krainischen Herren Stände ist schon seit längerer Zeit beschäftigt, das ständische Wappenbuch zu Stande zu bringen, in welches auf ständische Kosten die Wappen der gesammten dermahligen krainischen Herrn- und Ritterstands-Mitglieder eingemahlt werden. — Zur Vervollständigung dieses Wappenbuches gehen noch ab: das Wappen der Herren Grafen von Schrottenbach, jenes der Herren Grafen von Rottenhann, der Herren Freiherrn von Swieten, der Herren Freiherrn von Pasqualati-Osterberg, der Herren von Orlando, der Herren Pfleger von Werthenau, der Herren Dinzl von Angerburg, der Herren Troyer von Aufkirchen und der Herren Khuen auf Rehhof. — Da jedoch der Bevordneten Stelle der Aufenthalt eines Mitgliedes von einer oder der andern dieser Familien nicht bekannt ist, so werden dieselben hiermit durch gegenwärtige Rundmachung aufgefordert, heraldisch richtige Beschreibungen und Abbildungen ihrer Wappen an diese Bevordnete Stelle zum entsprechenden Amtsgebrauche sobald als möglich einzusenden. — Von der krainisch ständisch Bevordneten Stelle. Laibach den 18. Juli 1838.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Z. 1031. (3)

Nr. 1327.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Oberpostamte ist eine Necessistenstelle mit 350 fl., oder für den Gradual-Vorrückungsfall die letzte dieser Stelle mit 300 fl. Gehalt, gegen Erlag einer demselben gleichkommenden Dienstauction erledigt. — Was gemäß Decret der wohlöblichen k. k. Obersten-Hofpostverwaltung ddo. 17. l. M., Zahl 8792, mit dem Besage verlautbart wird, daß jene, die sich um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken sollten, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 17. l. M. bei dieser k. k. Oberpostverwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. krainischen Oberpostverwaltung. — Laibach am 24. Juli 1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 933.

Nr. 13781/1306

Verlautbarung

über Privilegien im Gebiete der Kunst und Industrie. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 23. April und 12. Mai d. J., nach den Bestimmungen des allhöchsten Patentes vom 31. März 1832, folgende Privilegien verlehren: 1. Dem Anton Schmid, Doctor und k. k. Hofsecretär, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 386, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, die Braunkohlen in besonderen Werkstätten in größerer Menge, schneller und ganz frei von der Beimengung der durch die gewöhnliche Decke einfallenden, nicht brennlichen Bestandtheile zu verkohlen, und hierbei auch die Nachtheile der bisher bekannten Verkohlungsöfen zu beseitigen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 2. Dem Ludwig Dierried, Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 415, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an der Entdeckung und Erfindung in der Erzeugung des Papiers, auf welche dem Benedict Boussu aus Bielle in Piemont, unter der Firma: Boussu Benoit et Comp., unterm 22. September 1837 ein ausschließendes Privilegium ertheilt worden sey, in Folge welcher Verbesserung sämtliche Papiergattungen sowohl an Qualität als an Quantität bedeutend gewinnen, und sonach wohlfeiler zu stehen kommen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 3. Dem Friedrich Du Pasquier Roulet, Eigenthümer einer Kattundeck-Fabrik, wohnhaft in Cortaillod bei Neuchâtel in der Schweiz. (bevollmächtigt sind Du Bois Du Pasquier et Comp., Eigenthümer einer k. k. privilegierten Zsig- und Kattun-Fabrik, wohnhaft in Neunkirchen B. U. B. W.), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch Hülfe einer Maschine, Tireur mécanique (mechanischer Farbschieber) genannt, die in den Druckfabriken zum Streichen der Farbe auf den Sieben (Chassis) bisher verwendeten Kinder ganz entbehrlich zu machen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polizei-Rücksichten wurde gegen die Person des Blattstellers kein Anstand erhoben. — 4. Dem Giuseppe Romanoni, Müller, wohnhaft in Mailand, Strada del mulino delle armi, Nr. 3741, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung, mit-

tel einer Maschine die Farbhölzer in feine Späne zu schneiden. — 5. Dem Friedrich Lipöz und Christian Umbach, Schieferdecker, wohnhaft in Pesth, Theresienstadt Nr. 1354, (bevollmächtigt ist Johann Nekowsky, befugter Schlosser, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 674), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: 1) eine ganz neue Art Dachziegel, 14 Zoll lang, 8 Zoll breit und 8 Linien dick, mit den nöthigen Instrumenten aus kieselreicher Erde zu verfertigen, und mit denselben auf eine eigene Methode Dächer in ganz gedrücktem oder schärfstem Winkel einzudecken, welche Ziegel noch überdies an den beiden längeren Seiten mit zwei verflochten in einander greifenden Falzen versehen werden, wovon der rechts liegende eine nach hinten zu schließende Rinne bilde, der auf der linken Seite verkehrt angebrachte Falz aber den darauf folgenden Ziegel wieder in die Rinne einschließe; 2) hierbei den Vortheil zu erzielen, daß durch diese Bedachung jedes Eindringen des Schlagregens, des feinen Schnees, so wie auch das Losreißen der Ziegel durch Wind und Sturm beseitiget werde; endlich 3) bei dieser Ziegelbedachung eine Einlattung von eilf zu eilf Zoll anwendbar zu machen, da man zur Eindeckung einer Quadrat-Klafter nur 72 Stück Ziegel, anstatt der bei der bisherigen Bedachung erforderlichen Anzahl von 156 Stück gewöhnlicher Ziegel, bedürfe, wodurch nebst einer größeren Leichtigkeit des Dachstuhles eine Kostenersparung rücksichtlich desselben, so wie der Latzen, Nägel, Ziegel und des Arbeitslohnes erzielt werde. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 6. Dem Franz und Georg Schobertlechner, Handelsleute, wohnhaft in Mailand, Contrada dei due Mari, Nr. 1042, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an einer Maschine, deren Bewegung durch das vereinigte electrisch-magnetische Fluidum hervorgebracht werde, welche anstatt der bisherigen Dampfmaschinen für die Schiffahrt überhaupt, insbesondere für die kleinen Handelsfahrzeuge, und für das Manufakturwesen, mit vielem Vortheile anwendbar sey. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 7) Dem Bartolomeo Pisoni, Professor der Grammatical-Classen am Gymnasium der Terra,

wohnhaft in Mailand, Borgo di Porta Comasina, Nr. 2014, und dem Marco Passera, Mechaniker, wohnhaft in Mailand, Contrada del Bocchetto, Nr. 2537, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung von Vorrichtungen an den Kaleschen und gewöhnlichen Kutschen, besonders an den Reiterwagen, durch welche dieselben auf hochgebauten, abhängigen, holperigen und steinigten Straßen vor dem Stoßen und Umwerfen, insbesondere bei Wendungen, gesichert werden. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 8. Dem Franz Rezia Lopio, Ritter des Ordens der eisernen Krone, und Grundbesitzer, wohnhaft in Como, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung einer hydraulischen Pressmaschine mit Schwungrad, welche die Stelle aller bisher bekannten bewegenden Kräfte, insbesondere des Dampfes, vertreten, und deren Wirkung auf die größte Höhe gesteigert werden könne. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 9. Dem Ferdinand Prib, befugter Buchbinder, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 820, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, alle Druckgegenstände, als: Zeichnungen, Schriften und Adressen mit Gold, Silber und andern geschlagenen Metallen auf Seidenstoffe, Leder, Papier und Holzwaaren, mit einer Haltbarkeit, und mit einem Glanze, welche bisher nach der englischen und französischen Behandlung nicht erzielt werden konnten, darzustellen, und hierbei auch nach Belieben mittels eines einzigen Druckes der Maschine gleichzeitig mehrere Farben hervorzubringen, wonach diese Gegenstände schneller und um mehr als zwei Dritttheile billiger im Preise erzeugt werden können. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 10. Dem Franz Wilczek, Doctor der Medicin und Physicus, wohnhaft in Mittelboch W. U. M. B., für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, den Pflanzenzucker auf eine einfache, sichere und wohlfeile Weise im reinsten Zustande darzustellen, welche Erfindung bei ihrer Anwendung auf die Rübenzucker-Fabrication bedeutende Vortheile gewähre. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. In Sanitäts-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 11. dem Carl Isack, befugter Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 3, für die Dauer von zwei Jahren, auf

die Erfindung eines Instrumentes zum Stechen der Ohrläppchen mittels neuer goldener Ohrringe, wodurch in derselben Secunde, als der Druck von dem Instrumente, in welches das Ohrgehänge eingelegt worden ist, erfolgt, das Letztere sich schon in dem Ohrläppchen durchgestochen und hängend befindet. Die Wiener medicinische Facultät hat erklärt, daß sie gegen die Anwendung dieses Instrumentes und der zu selbem gehörigen Ohrringe zu dem demel deten Zwecke in Sanitäts-Rücksichten keine Erinnerung zu machen finde, daß aber bei dem Anstande, daß das Stechen der Ohrläppchen an sich eine chirurgische Operation ist, das Privilegium sich nur auf das Verfertigungs- und Verkaufrecht dieses Instrumentes und der dazu gehörigen Ohrringe, keineswegs aber auf das Recht, die Ohrläppchen mit selbem zu stechen, erstrecken könne. — 12. Dem Heinrich Rieter, Inhaber der Maschinen-Werkstätte der mechanischen Spinnerei in Niedertöf, wohnhaft in Winterthur, im Canton Zürich in der Schweiz, (bevollmächtigt ist Doctor J. A. Elk, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer verbesserten Spinnmaschine für Baumwollenspinnst, mittels welcher a) eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Trommel- und Spindel-Bewegung bewirkt werde, welche dann wieder eine ganz gleichmäßige Zwirnung des Fadens hervorbringe; und b) ein sehr bedeutendes Ersparniß der für die Maschine erforderlichen Triebkraft erwachse, indem an die Stelle einer starken Seilspannung nur eine geringe Reibung der Räder eintrete. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Der Fremden-Nevers liegt vor. In Polizei-Rücksichten waltet wider die Person des Stiftstellers kein Bedenken ob. — 13. Dem Thomas Kimmel, befugter Büchsenmacher und Werkführer der Feuergewehrfabrik von Sibout aus Paris, wohnhaft in Wien, Vorstadt Mariahilf, Nr. 59, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Art Feuergewehre, nämlich von Flinten und Pistolen mit verschießbarem Laufe, welche mit Patronen von rückwärts ohne Ladstock geladen werden können, sowohl beim Laden als Entladen weder eine kraftanstrengende, noch zeitraubende Bewegung erfordern, sowohl im Gehen und Liegen, als auch im schnellsten Laufe ohne Mühe gehandhabt und selbst von dem Ungeübtesten in einer Minute sechs bis zehn Mal ohne die mindeste Gefahr losgefeuert, eben so schnell

und leicht entladen, und ohne sie auseinander zu nehmen, gereinigt werden können, nie versagen, in ihrem Schusse schnell, richtig und sicher, bei ihrem höchst einfachen Baue sehr dauerhaft und von gefälligem Ansehen seyen, äußerst selten einer Reparatur unterliegen, nicht nur mit den für diese Feuerwepre eigens erfundenen, sondern auch mit gewöhnlichen Patronen, und eben so wie jedes andere Gewehr auch von vorn mit dem Ladstocke geladen, werden können, wobei übrigens ihr System auch bei Doppel-, so wie bei einfachen Gewehren bis zur kleinsten Gattung von Pistolen anwendbar sey, auch jedes andere gute Rohr mit dem besten Erfolge nach demselben abgeändert werden könne, und nicht höher, als die gewöhnlichen Percussionsgewehre, zu stehen kommen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 14. dem Johann Georg Mensurati, Eigenthümer eines Silber- und Bleiberg- und Hüttenwerks, wohnhaft in Feistritz bei Peggau in Steyermark, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, aus gemischten Schotterhaufen und Berghalden eine Masse zu erzeugen, welche ohne Aufwand an Brennmaterial eine Art Bausteine bilde, die nebst ihrer Anwendbarkeit zu allen Zwecken des Baukunst, insbesondere für Unterlagen von Eisenbahnen und für Straßenpflaster, Dauer, Wohlfeilheit, Bequemlichkeit, so wie Ersparung an Zeit und Mühe gewähren. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 15. Dem Franz Glembovický, Maschinist, wohnhaft in Wien, Vorstadt Josephstadt, Nr. 184, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Art Mühlen, durch welche in einer Stunde vier Mezen Gerste, Getreide oder Weizen nach zweimaligem Aufschütten geschrotet, und in vier und zwanzig Stunden sechs, zehn Mezen des schönsten Mundmehles weiß gemahlen, hierbei aber weder Wasser, noch Dampf, sondern bloß Menschen- oder Pferdekräfte verwendet werden. In Sanitäts-Rücksicht wurde gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken erhoben. — 16. Dem Stanislaus Deró, Großhandlungs-Commis, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 541, (Bevollmächtigter ist Doctor Schuller, öffentl. Civik-, Militär- und k. k. landständ. Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 579), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer Eisenschmelz-Methode, um das Eis-

sen unmittelbar in Schmelz- und hämmerbaren Stahl zu verwandeln, welche Entdeckung sowohl bei großen Eisenmassen, wie z. B. bei Trieb- und anderem Räderwerk, als auch bei Erzeugung der Rails für Eisenbahnen, bei Messer- und Zeugschmid- und allerlei Eisenarbeit vorthailhaft anwendbar sey. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 17. Dem Louis von Deth, Kaufmann, wohnhaft in Stuttgart, (Bevollmächtigter ist Wilhelm Hoppe, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 131), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, bei der Handspinnerei von Flach-, Hanf und Werg Streckwalzen anzuwenden. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polizei-Rücksichten waltet wider die Person des Bittstellers kein Bedenken ob. — 18. Dem E. I. N. Mendelssohn, polytechnischer Agent, wohnhaft in Berlin, (Bevollmächtigter ist Doctor Anton Schuller, öffentl. Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 579), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Hör-Apparaten mit biegsamen Leitungsröhren und Trompeten für Schwerhörige, welche Apparate 1) entweder vorn an der Brust oder auf dem Kopfe, namentlich bei Damen auch unter dem Kopfspuze, ohne auffallend bemerkbar zu seyn, getragen, im letzteren Falle zugleich mittels eines kleinen Bandes gebunden, und deßhalb den ganzen Tag über ohne Hinterrück und ohne sie etwa erst mit den Händen zum Ohre halten zu müssen, benützt werden können; 2) überhaupt leicht anwendbar, und wenn man den Schall unmittelbar hinleite — wobei die Eigenschaft der Biegsamkeit vorzüglich dienste luffe — auch bei sehr hohem Grade der Taubheit brauchbar seyen; endlich 3) namentlich in Gestalt von Gehörtrompeten bei einer Länge von fünf Zoll, durch besonderen Effect sich empfehlen und mit Leichtigkeit im Rocktack getragen werden können. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polizei-Rücksichten wurde gegen die Person des Bittstellers, und in Sanitäts-Rücksicht gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken erhoben. — Ueberdies ist das zweijährige Privilegium des August Leon (und Sohn vom 30. Juni 1837, auf eine Verbesserung in der Raffinirung des Brennöfles, wegen Mangel der Neuheit für erloschen erklärt; seiner das dem Rudolph Handl unterm 18. Juni 1836 ertheilte zweijährige Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung der Bierhastetergen, auf weitere drei Jah-

re, nämlich auf das dritte, vierte und fünfte Jahr verlängert; endlich das dem Ludwig Moritz v. Wacker auf eine Erfindung an den Vorwerkmaschinen für Baumwollspinnereien unter dem 5. November 1835 verliehene fünfjährige Privilegium, wegen unterlassener Verwirklichung einer verbesserten Tarrate, für erloschen erklärt worden. — Welches in Folge der dreifach herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrete hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 15. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welserberg, Raitenau
und Primör, k. k. Rath.

Anton Stelzka,
k. k. Sub. Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1055. (1) ad Nr. 9521. Nr. 4480.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentliche Versteigerung des zu Unterplanina sub Cons. Nr. 29 liegenden Aerial-Mauthhauses betreffend. — Nachdem bei der bereits früher versuchten Versteigerung des zu Unterplanina im Bezirke Haasberg, sub Cons. Nr. 29, mit Inbegriff der zwei dabei befindlichen kleinen Gärten kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird über Ansinnen der k. k. Camerals-Bezirksverwaltung vom 5. Juli 1838, Zahl 8060, in Folge hohen Subernial-Decretes vom 19. Mai l. J., Zahl 1119, zur Veräußerung desselben die neuerliche Licitations-Tagsatzung auf den 31. August l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Kreisamte sowohl mittels Einbringung schriftlicher Offerte, als auch mittels mündlicher Anbotse mit dem Beisatze anberaumat, daß hiebei als Ausrufspreis der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 1220 fl. 19 kr. C. M. angenommen, jeder Kauflustige aber vor der Licitation das Badium mit 10 % vom besagten Ausrufspreise zu erlegen gehalten seyn werde. — Es werden demnach sämthliche Kauflustige zu obiger Versteigerung mit der Bemerkung eingeladen, daß besagte Realität im Orte Planina besichtigt, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse aber hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden anstandslos eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 19. Juli 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1055. (1) Nr. 5114.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz, wird bekannt ge-

macht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Ebecl, Verwalters der Anton Wellitsch'schen Concursmasse, in die öffentliche Versteigerung nachstehender, zur gedachten Masse gehörigen Realitäten, als: a) Des Hauses Nr. 127 in der Rothgasse sammt Hof, Garten, Schuppen und Stallung, im Schätzungswerthe pr 3340 fl. 35 kr.; b) des bei der Dreschtenne befindlichen, der Pfarregült St. Peter sub Rectif. Nr. 15/19 dienstbaren Ackers udousich Nivach, sammt Harpsen, Dreschtenne und Schuppen, im Werthe von 151 fl. 20 kr.; c) des Ackers sub Rectif. Nr. 403, in der Gemeinde Jarsche, per velkmu Snampo, geschätzt auf 141 fl. 50 kr.; d) des Ackers sub Rectif. Nr. 673 beim Pulverthurn, velka Niva genannt, auf 275 fl. bewerthet; e) des sogenannten Schneider-Ackers hinter St. Christoph sub Rectif. Nr. 768 1/2, im Werthe von 212 fl. 55 kr., endlich f) des Tyrnauer Stadtwaldanteiles sub Rectif. Nr. 66 2/3, auf 747 fl. 55 kr. geschätzt, gewilliget, und hierzu zwei Versteigerungstagsatzungen, die erste auf den 10. September und die zweite auf den 15. October l. J. jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte, und zwar mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realitäten nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. — Die Licitationsbedingungen können von den Kauflustigen in der dießlandrechtlichen Registratur, oder auch bei dem Concursmasse-Verwalter, Dr. Ebecl, eingesehen werden. — Laibach am 10. Juli 1838.

Z. 1059. (1) Nr. 5152.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß die Vormundschaft über den bereits großjährig gewordenen Karl Freiherrn Jois v. Edelstein wegen dessen Gemüthsgebrechen auf unbestimmte Zeit fortzubestehen habe.

Laibach den 14. Juli 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1051. (1)

A n z e i g e.

Bei Unterzeichnetem in Krainburg am Platz Haus = Nr. 140, sind immer vorräthige leere Wein- und Spiritus = Fässer, mit Holz- und Eisenreifen, zu haben.

Nach Anfrage wird jedem Käufer der äußerste Preis geboten.

Johann Holzer.